

In dem Wir mit uns die
 Bestimmungen, als das Land
 gemeinschaftlich Unseres Fürstentums
 Hofes, nachher mit der
 verfassungsmäßigen Verfassung
 der Wir dieselbe mit uns
 nicht erfüllen, sondern alle
 von alle Angelegenheiten und
 gütigen Kräfte, die sich
 den, haben Wir gemeinsam
 Verfassungsmäßig vereinbart,
 die gefestigt, und Uns selbst
 dieser Regel beizubehalten.

Schleß desgrub am 26 September 1862.

Johann

Carl Häus von Hausen
 Landesverweser

Konstitutionelle Monarchie (1862–1921)

Kurz nach dem Regierungsantritt von Fürst Johann II. begann ein Verfassungskomitee, dem auch zwei Liechtensteiner angehörten, mit der Ausarbeitung der konstitutionellen Verfassung.

Am 26. September 1862 erließ Fürst Johann II. die neue konstitutionelle Verfassung des Fürstentums, die für die damalige Zeit recht fortschrittlich war. Sie enthielt bereits einen umfangreichen Grundrechtskatalog. Damit war in Liechtenstein der Übergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus aufgrund freier Vereinbarung zwischen Fürst und Volk vollzogen.

Der Fürst blieb zwar Inhaber der Staatsgewalt, war aber durch festgelegte Mitwirkungsrechte der Volksvertretung, der Regierung und der Richter und durch die Verfassungsgarantien in seinen Vollmachten beschränkt.

Die Volksvertretung bestand aus zwölf Mitgliedern, die vom Volk indirekt über Wahlmänner gewählt wurden, und drei Abgeordneten, die der Fürst bestimmte. Dieser Landtag war an der Gesetzgebung, der Aussenpolitik und an der Gestaltung der Staatsfinanzen entscheidend beteiligt.

Die Regierung bestand aus dem Landesverweser, zwei liechtensteinischen Landräten und dem Regierungssekretär. Die Regierungsmitglieder wurden vom Fürsten ernannt.